ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVI. Jahrgang.

№ 8. **Пятница 20. Января. — Freitag 20. Januar.** **1878.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Бывшій старшій чиновникъ особыхъ порученій при Лифляндскомъ Губернаторѣ сверхъ штата, надворный совѣтникъ Альбертъ фонъ Зиберъ, указомъ Правительствующаго Сената отъ 21. Декабря 1877 года за № 178 произведенъ въ отставку въ коллежскіе совѣтники. № 338.

Der ehemalige ältere außeretatmäßige Beamte zu besonderen Aufträgen beim Livländischen Gouverneur, Hofrath Albert von Sieber, ist mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 21. December 1877 Nr. 178 bei der Verabschiedung zum Collegienrath befördert worden. Nr. 338.

Бывшій канцелярскій чиновникъ Канцеляріи Лифляндскаго Губернатора, Андрей Добросельскій, указомъ Правительствующаго Сената отъ 16. Декабря 1877 года за № 169 произведенъ въ отставку въ титулярные совѣтники. № 377.

Der ehemalige Kanzleibeamte der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs, Andreas Dobrosselsky, ist mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 16. December 1877 Nr. 169 bei der Verabschiedung zum Titulairrath befördert worden. Nr. 377.

Лифляндскій Губернаторъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія и надлежащаго руководства нижеслѣдующій циркуляръ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 19. Октября 1877 г. за № 9549:

По ст. 18 Городоваго Положенія лишаются права голоса на выборахъ и не могутъ быть избираемы ни въ гласные Думы (ст. 35), ни въ должности по городскому общественному управленію (ст. 86) лица, подвергшіяся суду за преступленія и проступки, влекущіе за собою лишеніе или ограниченіе правъ состоянія, или же исключеніе изъ службы, а равно за проступки, предусмотрѣнные въ статьяхъ 169—177 Уст. о наказ., налаг. Мир. Суд., когда они судебными приговорами не оправданы.

Въ виду сего, по одной изъ губерній былъ представленъ Министерству Внутреннихъ Дѣлъ вопросъ о томъ, можетъ ли лицо, оставленное, при прежнемъ порядкѣ судопроизводства, въ подозрѣніи въ одномъ изъ упомянутыхъ выше преступленій, и отданное на поруки, участвовать, по владѣнію недвижимымъ имуществомъ, въ городскихъ выборахъ и быть избраннымъ въ званіе гласнаго новой Городской Думы?

Между тѣмъ, до разсмотрѣнія Правительствующаго Сената восходило дѣло по жалобѣ подобнаго лица на Губернское Правленіе (до введенія Городоваго Положенія въ данномъ городѣ) за недопущеніе просителя участвовать въ городскихъ выборахъ, по поводу оставленія его, по суду, въ подозрѣніи, и Правительствующій Сенатъ нашелъ, что какъ, на точномъ основаніи ст. 349 т. III Уст. о сл. по выб., лица, подвергшіяся суду за преступленія, влекущія за собою, по закону, лишеніе или ограниченіе правъ состоянія, и судебнымъ приговоромъ неоправданныя, не могутъ быть допускаемы къ участію въ городскихъ выборахъ, проситель же рѣшеніемъ соединенной Палаты Уголовнаго и Гражданскаго Суда оставленъ въ подозрѣніи по обвиненію въ преступленіяхъ, предусмотрѣнныхъ ст. 1670 и 576 Улож. о наказ., изъ коихъ каждою опредѣляется лишеніе правъ состоянія; то за симъ и какъ вообще понятіе о неоправданіи очевидно заключаетъ въ себѣ и частный случай оставленія въ подозрѣніи, — Губернское Правленіе совершенно правильно заключило о недопущеніи этого лица къ участію въ городскихъ выборахъ.

Согласно съ приведеннымъ разъясненіемъ Правительствующаго Сената, Министерство Внутреннихъ Дѣлъ, имѣя въ виду, что условія, лишающія городскихъ обывателей права голоса на выборахъ, постановлены однѣ и тѣ же въ ст. 18 Городоваго Положенія, какъ и въ ст. 349 т. III Уст. о сл. по выб., по Прод. 1871 г., сообщило, кому слѣдуетъ, что лицо, о коемъ сказано выше, обвинявшееся въ одномъ изъ предусмотрѣнныхъ п. 1 ст. 18 Городоваго Положенія преступленій и оставленное, по судебному приговору, въ подозрѣніи, не можетъ точно также пользоваться правомъ представительства въ городскомъ общественномъ управленіи по Городовому Положенію 1870 г. (ст. 35 и 86).

О семъ долгомъ считаю сообщить Вашему Превосходительству, для свѣдѣнія и надлежащаго, въ потребныхъ случаяхъ, руководства. № 340.

Vom Livländischen Gouverneur wird nachstehende Circulair-Vorschrift des Ministeriums des Innern an die Gouverneure vom 19. October 1877 Nr. 9549 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Nach Art. 18 der Städteordnung verlieren das Stimmrecht bei den Wahlen und können weder zu Stadtverordneten (Art. 35), noch zu Aemtern der städtischen Communalverwaltung (Art. 86) gewählt werden, Personen, welche für solche Verbrechen und Vergehen, die Verlust oder Beschränkung der Standesrechte, oder Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, desgleichen für die in dem Art. 169—177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Vergehen unter Gericht gestanden haben, und durch gerichtliches Urtheil nicht gerechtfertigt worden sind.

Im Hinblick hierauf ist dem Ministerium des Innern aus einem der Gouvernements die Frage unterlegt worden, ob eine Person, die während der früheren Ordnung des Gerichtsverfahrens wegen eines der obgedachten Verbrechen im Verdacht belassen und gegen Bürgschaft entlassen worden ist, — bei Besitz unbeweglichen Vermögens an den städtischen Wahlen Theil nehmen und für das Amt eines Stadtverordneten der neuen Stadt-Duma erwählt werden könne.

Inzwischen war eine Beschwerdesache einer ähnlichen Person über die Gouvernements-Regierung (vor Einführung der Städteordnung in der bestimmten Stadt) an Einen Dirigirenden Senat zur Beprüfung gelangt, in welcher sich der Bittsteller darüber beschwert, daß man ihm nicht gestattet habe, an den städtischen Wahlen Theil zu nehmen, weil er gerichtlich in Verdacht belassen worden war.

Der Dirigirende Senat hatte hierauf befunden, daß — da in genauer Grundlage des Art. 349 Bd. III Verord. über den Wahldienst, Personen, die für Verbrechen, welche gesetzlich den Verlust oder die Beschränkung der Standesrechte nach sich ziehen, dem Gerichte unterzogen und mittelst gerichtlichen Urtheils nicht gerechtfertigt worden sind, nicht zur Theilnahme an den städtischen Wahlen zugelassen werden können, der Bittsteller aber durch die Entscheidung des vereinigten Criminal- und Civilgerichtshofs hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verbrechen, welche in den Artikeln 1670 und 576 des Strafcodex vorgesehen sind und, von denen ein jeder auf Entziehung der Standesrechte erkennt, im Verdacht belassen worden ist — die Gouvernements-Regierung vollständig rechtmäßig auf Nichtzulassung dieser Person zur Theilnahme an den städtischen Wahlen erkannt hat.

In Uebereinstimmung mit obiger Erörterung des Dirigirenden Senates hat das Ministerium des Innern, in Betracht dessen, daß die Bedingungen, welche den Stadteinwohnern das Stimmrecht bei den Wahlen entziehen, ganz gleichmäßig sowohl in Art. 18 der Städteordnung, als auch in Art. 349, Bd. III. Verord. über den Wahldienst, Forts. v. J. 1871, festgesetzt worden sind, — wem gehörig mitgetheilt, daß der obgedachten, eines der in Pkt. 1, Art. 18, der Städteordnung vorgesehenen Verbrechens angeschuldigten und mittelst gerichtlichen Urtheils in Verdacht belassenen Person gleichfalls nicht das Recht der Repräsentation in der städtischen Communalverwaltung nach der Städteordnung vom Jahre 1870 (Art. 35, u. 86,) zustehen kann.

Ich halte mich verpflichtet, solches Ew. Excellenz zur Nachricht und gehörigen Richtschnur in den erforderlichen Fällen mitzutheilen. Nr. 340.

Лифляндскій Губернаторъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководства нижеслѣдующій циркуляръ г-на Министра Внутреннихъ Дѣлъ отъ 5. Января с. г. за № 1:

До свѣдѣнія Министерства Внутреннихъ Дѣлъ дошло, что нѣкоторыя полицейскія учрежденія западныхъ губерній выдаютъ евреямъ, которые зачислены въ ратники ополченія, при отлучкахъ ихъ изъ мѣста жительства, проходныя свидѣтельства, установленныя для нижнихъ чиновъ, числящихся въ запасѣ; слѣдствіемъ чего представляется возможность перехода евреевъ на жительство въ мѣстности, гдѣ осѣдлость имъ воспрещена закономъ.

Вслѣдствіе сего и по соглашенію съ Военнымъ Министромъ — покорнѣйше прошу Ваше Превосходительство разъяснить полицейскимъ учрежденіямъ и общественнымъ управленіямъ, что зачисленіе лицъ въ ратники ополченія нисколько и ни въ какомъ случаѣ не измѣняетъ для нихъ того порядка, которому, по своему состоянію, подлежатъ они въ отношеніи увольненія изъ мѣстъ постояннаго жительства, и что за симъ выдача имъ паспортовъ и видовъ должна производиться тѣми же учрежденіями и въ тѣхъ же предѣлахъ, какъ то было и до зачисленія ихъ въ ополченіе. № 341.

Vom Livländischen Gouverneur wird nachstehende Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 5. Januar c. sub Nr. 1. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt, daß einige Polizei-Institutionen des westlichen Gouvernements den zur Landwehr

zugezählten Ebräern, falls dieselben sich von ihrem Wohnort entfernen, Reisepässe ertheilen, wie solche für Untermilitairs der Reserve bestimmt sind, in Folge dessen es möglich wird, daß Ebräer ihren Wohnsitz an Orten nehmen, wo ihre Niederlassung gesetzlich verboten ist.

In solcher Veranlassung, und nach Vereinbarung mit dem Kriegsminister, ersuche ich Ew. Excellenz den Polizei-Institutionen und communalen Verwaltungen zu verdeutlichen, daß die Zuzählung zur Landwehr nicht im Geringsten und in keinem Falle diejenige Ordnung verändert, welcher die betreffenden Personen ihrem Stande nach, hinsichtlich ihrer Entfernung aus dem beständigen Wohnort unterliegen, und daß demnach die Ausreichung von Pässen und Legitimationen an dieselben von eben den Institutionen und in eben den Grenzen zu geschehen hat, wie solches vor ihrer Zuzählung zur Landwehr geschah. Nr. 341.

Im Frühling v. J. ist im Katlekalnschen Walde **eine Partie von zwölf Sleepern aufgefunden worden.** Nachdem die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung des Eigenthümers nicht geführt haben, wird derselbe nunmehr von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts aufgefordert, sich binnen vier Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden, widrigenfalls mit dem gefundenen Gute nach dem Gesetze verfahren werden wird. Nr. 192. 3

Riga, Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts, den 14. Januar 1878.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte desmittelst ersucht, nach dem, seinen Wohnort Essenhof heimlich verlassen habenden, zum activen Dienst zu stellenden, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des Kalwariaschen Kreis-Commandos Jahn Ado's Sohn **Swirgsdin Nachforschungen** anstellen und im Ermittelungsfalle arrestlich hier einliefern zu wollen. Nr. 457. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 12. Januar 1878.

In Anlaß dessen, daß sich Anfangs December 1877 **eine stumme, weibliche Person** in der Nähe der Eisenbahn bei Stockmannshof **eingefunden hat** und die Hingehörigkeit derselben nicht hat festgestellt werden können, werden alle Diejenigen, die Auskünfte über die erwähnte Person und deren Hingehörigkeit zu machen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem Rigaschen Ordnungsgericht zu melden.

Signalement: 37 Jahre alt, 2 Arschin 3 Wersch. groß, Haare und Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Stirn hoch, Nase länglich, Mund klein, Kinn rund, Gesicht länglich. Besondere Kennzeichen: Brandmale am ganzen Körper.

Riga-Ordnungsgericht, den 9. Januar 1878.
Nr. 269. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz, der Herr wirkl. Staatsrath Dr. Carl Johann von Seidlitz auf das im Dorpatschen Kreise und Nüggenschen Kirchspiele belegene Gut **Meyershof um eine Darlehns-Erhöhung** in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 12. Januar 1878. Nr. 17. 3

Von der **Werroschen Kreis-Wehrpflicht-Commission** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Personen, welche zufolge gezogenen Looses im Jahre 1877, dem Eintritt in den activen Dienst unterliegen mußten, bei der Einberufung ohne Entschuldigung ausgeblieben sind:

1. Michel Siwas, Michel's Sohn, aus Alt-Köllitz.
2. Eduard Meißner, Ferdinand's Sohn, aus Werro.
3. Wassili Puchljakow, Katharina's Sohn, aus Werro.
4. Michael Botscheronok, Wassili's Sohn, aus Werro.
5. Pawel Smirnoi, Praskowjas Sohn, aus Werro.
6. Jaan Linnas, Hindrik's Sohn, aus Lobenstein.
7. Jaan Harrak, Peter's Sohn, aus Schloß-Neuhausen.
8. Jacob Papp, Hindrik's Sohn, aus Illingen.
9. Emil Zyrong, Tannil's Sohn, aus Eichhof.
10. Peter Werst, Lisa's Sohn, aus Bentenhof.
11. Jürri Simmul, Hans' Sohn, aus Sommerpahlen.
12. Alexander Tint, Michel's Sohn, aus Sommerpahlen.
13. Johann Untsaeg, Hindrik's Sohn, aus Carolen.

Gleichzeitig werden alle Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht, nach obengenannten Personen Nachforschungen anstellen und dieselben im Ermittelungsfalle an das Werrosche Ordnungsgericht, behufs Uebergabe an diese Commission, einsenden zu wollen.

Werro-Kreis-Wehrpflicht-Commission, 7. Januar 1878. Nr. 15. 1

Прокламы. Proclama.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen **Anna Setkewitsch geb. Wassilewsky** oder deren früher verstorbenen Ehemanns, des weil. hiesigen Polizeiwachtmeisters **Johann Setkewitsch** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 5. Juli 1878, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 8. 3

Riga-Rathhaus, den 5. Januar 1878.

Nachdem über das Vermögen des Böttichermeisters **Jacob Ferdinand Ramberg** hierselbst am 13. Decbr. 1877 der **Generalconcurs eröffnet** worden ist, werden Alle, welche an den genannten Cridar rechtliche Ansprüche haben, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche, unter Beibringung der dazu gehörigen Belege, binnen 6 Monaten a dato und beziehungsweise während der darnach anzuberaumenden Allegationstermine, spätestens aber bis zum 18. Juli 1878, bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Vertheilung der Concursmasse keine Rücksicht genommen werden wird.

Desgleichen werden die etwaigen Schuldner des Böttichermeisters Ramberg hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dem gerichtlich bestellten Concurscurator Herrn Advocaten Robert Büngner zu berichtigen. Nr. 172. 2

Riga-Rathhaus, den 28. December 1877.

Die Verwaltung der „Rigaschen Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung von Mobilien vor Feuerschaden" hat bei der Anzeige, daß sie sich gegenwärtig in Liquidation befinde und daher veranlaßt sei, alle gegen sie etwa noch ausstehenden Schuldforderungen zu erledigen, bei diesem Vogteigerichte darauf angetragen, daß der früher in Riga ansäßig gewesene **Bäcker Albert Wendt**, welcher, im Jahre 1875 in der Moskauer Vorstadt, im 4. Quart. in der Neustraße sub Adr.-Nr. 44 und Pol.-Nr. 236 und 257 wohnhaft, laut Police-Nr. 1180 für die Summe von 6100 Rbl. S. mit verschiedenen Mobilien versichert gewesen und seinerzeit behauptet habe, daß er für einen stattgehabten Brandschaden annoch von der Gesellschaft einen Brandentschädigungsrest von 621 Rbl. 80 Kop. S. zu fordern habe, dessen jetziger Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden könne, weshalb es nicht möglich sei, diesen unberechtigten Anspruch zur Zeit auf processualischem Wege zu erledigen, — zur Geltendmachung seiner qu. Ansprüche öffentlich unter Anberaumung einer peremtorischen Frist geladen werde.

Das Rigasche Vogteigericht hat solche Ladung nachgegeben und wird daher der Bäcker Albert Wendt hierdurch aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und dreien Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Januar 1879, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten seine Ansprüche wider die genannte Gesellschaft vor diesem Vogteigerichte geltend zu machen, widrigenfalls es so angesehen werden solle, als wenn er auf seine angebliche in Rede stehende Forderung Verzicht leiste, wonächst er mit der Geltendmachung derselben für immer ausgeschlossen werden soll.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, 16. December 1877. Nr. 1237. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Gräfin Elisabeth Czapska, geb. Baronesse Meyendorff, Erbbesitzerin des im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Kaltenbrunn, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Kaltenbrunn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmern, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Kaltenbrunn bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Kaltenbrunn ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Keweesch, groß 25 Thl. 45 Gr., dem Bauer Jahn Klein, für den Preis von 3825 Rbl. S.

Wolmar, den 9. Januar 1878. Nr. 12. 2

Kad tas Zehsu kreisê, Laudones basniz-draudsê, Sawenes pagasta aprinkî, Andsul mahjas gruntneeks **Jakob Malschans** parahda dehl ir konkursê kritis un ta no wina par dsimtu eepirkta Andsul mahja no Keiserikas Zehsu-Walkas kreis-teesas us okziona wairaksohlitajeem pahrdohta tiks, tad tohp zaur scho wisi parahda deweji, ka ari parahda nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ no apakschminetas deenas, t. i. lihds 7. April s. g., pee schejenes pagasta teesas ar sawahm prasischanahm peeteiktees, jo pehz notezejuscha termina neweens prasitajs wairs netaps peenemts neds klausihts, bet ar parahda slehpejeem likumigi isdarihts. Nr. 1. 3

Sawenes pagasta teesâ, 7. Januar 1878.

Kad tee Zehsu kreisê, Laudones basniz-draudsê, Laudones pagasta aprinkî, Joku mahjas gruntneeki **Mikel** und **Andres Wahrkel** parahda dehl ir konkursê krituschi un ta no wineem par dsimtu eepirkta Joku mahja no Keiserikas Zehsu-Walkas kreisteesas us okziona wairaksolitajeem pahrdota tiks, tad top zaur scho wisi parahda deweji, ka ari parahda nehmeji usaizinati 3 mehneschu laikâ no apakschminetas deenas, t. i. lihds 11. April s. g., pee schejenes pagasta teesas ar sawahm prasischanahm peeteiktees, jo pehz notezejuscha termina neweens prasitajs wairs netaps peenemts neds klausihts, bet ar parahda slehpejeem likumigi isdarihts.

Laudones pagasta teesâ, 11. Januar 1878.
Nr. 15. 3

Kad tas Schkirstina-Sutzena pagasta (Rigas-Walmeeras kreisê un Limbaschu-Katimes draudsê) Lantze mahjas saimneeks **Jahnis Kreitschmann** ir miris un sawu mantibu zaur testamenti iswehlejis, tad teek pehz § 1021 to Widsemes semneeku likumu no 1860 gada wisi un katris, kam pret to testamenti kahdas pretirunaschanas buhtu, usaizinati weena gada un seschu nedeļu laikâ, t. i. wiswehlaki lihds 8. Februar 1879 gada, pee schihs pagasta teesas ar tahdahm pretrunahm peeteiktees. Pehz augschâ isteikta laika neweenu wairs nepeenems.

Tapat teek wisi tee, kam pee augschâ mineta Jahn Kreitschmann kahdas prasischanas buhtu, jeb kas tam ko parahdâ buhtu, pee schihs teesas tschetru mehneschu laikâ, t. i. lihds 28. April 1878 gada, peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs nepeenems, bet ar parahdu slehpejeem pehz likumeem darihs.

Schkirstina pagasta teesâ, tai 28. Dezember 1877
Nr. 581. 1

Kad tee schejenes saimneeki **Andre Wepris, Klahw Sohsul, Peter Zimsche** un **Jahn Ukry** mirruschi, tad tohp no schahs pagasta teesas wissi, kurri winneem parahdâ palikkuschi, jeb kurreem no winneem

kahdas prasstschanas buhtu, usaizinati, trihs mehneschu laikā no parakstitas deenas, par to pee schahs pagasta teesas meldetees.

Krohna Kokas pagasta teesā, tannī 4. Janwari 1878. Nr. 1. 1

Kad tas Walkas kreisē, Lugaschu draudsē, Burgas walsts Kaln Gehrka puss-mahjas gruntneeks **Robert Graudin**, parahdu dehl konkursē kritis, tad teek wist wina parahdu deweji un nehmeji, triju mehneschu laikā usaizinati, t. i. no 6. Janwar lihds 6. April s. g., pee schahs pagasta teesas peeteiktees, bet ar parahdu slehpejeem tiks pehz likuma isdarihts.

Burgā, tai 5. Janwar 1878. Nr. 6. 1

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Zunftokladisten **Georg Strauch** gehörigen, im Patrimonialgebiet jenseits der Düna, auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 160 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 4. Juli 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Georg Strauch, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Januar 1878. Nr. 163. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Pächter **Peter Meelehn** gehörigen, im Patrimonialgebiet, jenseits der Düna am Lagerplatze sub Land-Pol.-Nr. 112 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 4. Juli 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Pächter Peter Meelehn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 164. 3

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Januar 1878.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Tischlergesellen **Wilhelm Louis Braun** gehörigen, im 1. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Groß-Klüversholm an der Grabenstraße sub Pol.-Nr. 117 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 4. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. L. Braun, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Januar 1878. Nr. 165. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der **öffentliche Verkauf** des dem Maler **Moissei Sotnikow** gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Hagenshof an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 332 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 4. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten M. Sotnikow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Januar 1878. Nr. 166. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem Schneider **Markus Heymann** und dem Uhrmacher **Ruben Reimann** gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Weiden- und Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 504 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 4. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Marcus Heymann und Ruben Reimann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Januar 1878. Nr. 167. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Wilhelm Hermann** gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile, 1 Quartier sub Pol.-Nr. 631 an der Lilienstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 6. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage, um 1 Uhr Mittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. Hermann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Januar 1878. Nr. 9. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des der Wittwe **Anna Catharine Peters** geb. Hütter gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 564, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 269 an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaer Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 6. Juli 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Wittwe A. C. Peters, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Januar 1878. Nr. 11. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Iwan Goldbladt** gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier, sub Pol.-Nr. 356, an der großen Schmiede- und kleinen Todtenstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 6. Juli 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten I. Goldbladt, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Januar 1878. Nr. 13. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der **öffentliche Verkauf** des der **Matrona Denissowa Sucharew** gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 436, an der Reeperstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 6. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte M. D. Sucharew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Januar 1878. Nr. 15. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des den Gebrüdern **Awerjan und Peter Wawilow Jacowlew** gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 416c, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile, 1. Quartier, sub Pol.-Nr. 416c an der Säulen- und Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 6. Juli 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Gebr. Jacowlew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Januar 1878. Nr. 17. 3

Von Einem Edlen Rathe der **Kaiserlichen** Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche willens und im Stande sein sollten, die Lieferung der zur Beheizung und Beleuchtung des Rathhauses und der Raths-Gefängnisse pro 1878 erforderlichen Materialien, als: namentlich die Lieferung von ca. 200 Faden gemischten Brennholzes, 20 Pud 20 ℔ Lichte und 50 Pud Chandorin zu übernehmen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich zu den deshalb auf den 24. und 27. d. M. anberaumten Submissions-Terminen in dieses Raths Sitzungszimmer einzufinden, ihre resp. Forderungen zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 12. Januar 1878. Nr. 11. 3

Von dem Wolmarschen Ordnungsgericht wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Uebergabe der **Brennholzlieferung** zur Beheizung des Locals des Wolmarschen Ordnungsgerichts, des Gefängnisses rc. im Jahre 1878/79 der Torg auf den 17. Februar und der Peretorg auf den 18. Februar c. Mittags 12 Uhr hierselbst abgehalten werden wird und die Lieferungsbedingungen in der Canzlei genannter Behörde zu erfahren sind. Nr. 1140. 3

Wolmar, den 14. Januar 1878.

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 5. минувшаго Декабря состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего Правленія 24. Апрѣля 1878 года назначенъ торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащей наслѣднику мѣщанина Лейбы Гинзбургъ-Шика, сыну его Герцу Гинзбургъ-Шику торговой каменной одноэтажной бани съ собственною землею подъ оной и подворьемъ, въ количествѣ 275 кв. саж., состоящей въ 1 части г. Витебска, при рѣкѣ Витьбѣ, оцѣненной по восьмилѣтней сложности чистаго годоваго дохода въ 2000 руб., на удовлетвореніе иска жены его Гольды Гинзбургъ-Шикъ въ 1200 руб. съ процентами и числящихся на семъ имуществѣ взысканій по счетамъ Витебскаго Губернскаго Казначейства 8 руб. 10 коп. и Городской Управы 114 руб. 24 коп. и 80 коп. пошлинъ за написаніе описи на простой бумагѣ; о прочихъ же взысканіяхъ и недоимкахъ, лежащихъ на продаваемомъ имуществѣ и владѣльцѣ онаго, ко дню торга собираются подробныя свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ присутствіе сего Правленія къ назначенному дню торга, гдѣ по 4 столу 2 отдѣленія могутъ разсматривать опись и бумаги, относящіяся къ продаваемому имуществу. № 266. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:
Баронъ **Э. Криденеръ**.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

General-Versammlung

des Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren Livlands wird hiermit bekannt gemacht:

1) daß die nächste General-Versammlung des Hilfsvereins am 18. Februar c., Nachmittags 2 Uhr, in der Stadt **Walk**, im Hause der Frau **Bruck**, stattfinden wird.
2) **Tagesordnung:**
   a) Empfangnahme der jährlichen Beiträge.
   b) Aufnahme von Mitgliedern.
   c) Laut § 52: Austritt eines Administrators nach der Reihenfolge und Neuwahl eines solchen.
   d) Wahl der Cassa-Revidenten pro 1878.
   e) Beschlußfassung über die Ueberführung des Vereins-Capitals aus der Wendenschen in die Walksche Rentei.
   f) Beschlußfassung über einen Beitrag zum Besten des „Rothen Kreuzes".
   g) Rechenschaftsbericht pro 1877.
3) Die abwesenden Mitglieder des Hilfsvereins werden ersucht, in Betreff der Abstimmungen über die Punkte e und f, welche Ueberführung der Vereins-Casse und Beitrag für das „Rothe Kreuz", ihre schriftlichen Stimmen der General-Versammlung einzusenden.
4) Zufolge Punkt 1 des Protocolls vom 1. Februar 1871 ist von der General-Versammlung beschlossen worden, daß die in der Wendenschen Kreis-Rentei aufbewahrt werdende Hilfsvereins-Casse jährlich vor Abhaltung der General-Versammlung von den erwählten Deputirten in Wenden zu revidiren und der Befund der General-Versammlung vorzulegen sei, in welcher Veranlassung die pro 1877 erwählten Herren Revidenten **J. Jacobi, W. v. Keußler, A. Friedenstein, G. Pussel** und **E. Phönix** aufgefordert werden, behufs Cassa-Revision sich am 15. Februar c., Vormittags 10 Uhr, in der Stadt Wenden, Hotel **Kaminsky**, einfinden zu wollen.
5) In Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 26. Februar a. p. werden diejenigen Mitglieder des Hilfsvereins, welche ihre Beiträge für mehrere Jahre schulden, aufgefordert, die betreffenden Rechnungen baldmöglichst an die Administration des Hilfsvereins, oder aber spätestens am 18. Februar c. an die General-Versammlung in Walk eingängig zu machen, widrigenfalls dieselben, auf Grund des § 16 der Statuten, als aus dem Verein geschieden betrachtet werden. Nr. 1.

publ. Blumenhof pr. Wolmar, den 5. Januar 1878.

Im Namen der Administration des Hilfsvereins:
E. Baldus, Präses.

Rigaer Börsen-Bank.

Bei der Rigaer Börsen-Bank ist die Anzeige gemacht worden, daß der zu Gunsten des Herrn **Otto Baron Budberg** oder des Herrn **Alfred Armitstead** ausgestellte **Depositalschein** vom 7. Februar 1877 sub Nr. 3478 und Nr. 826, über zur Aufbewahrung übergebene 58 Rigaer Commerzbank-Actien, im Gesammtnominalbetrage von 14,500 Rbl. **abhanden gekommen** und werden demnach von der Rigaer Börsen-Bank, nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts, Alle, die an beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsen-Bank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den obengenannten Personen ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird. Nr. 5.

Riga, den 9. Januar 1878.

Das Directorium.

Von der Deputirten-Commission zur Taxation der Immobilien in Riga werden sämmtliche Hausbesitzer der Stadt und der Vorstädte hierdurch aufgefordert, behufs der in Gemäßheit des § 10 der Instruction zur Abschätzung der Immobilien in Riga zu vollziehenden **Neuwahl der Glieder** für die verschiedenen Stadt- und Vorstadttheile bestehenden **Taxations-Commission**, sowie zu der in Gemäßheit des § 5 dieser Instruction erforderlichen **Neuwahl der Glieder der Deputirten-Commission** sich im alten Versammlungslocale der großen Gilde **am Mittwoch den 25. Januar d. J.**, um 7 Uhr Abends, zahlreich einzufinden.

Riga, am 17. Januar 1878.

Nachstehende örtliche Legitimation sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Ascheraden verzeichneten Martin Leepin, d. d. 19. Mai 1877, Nr. 6221, giltig bis zum 28. October 1877.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen 1) Nr. 53 von Tobolsk, Nr. 51 von Podolsk, Nr. 100 von Don, Nr. 119 und 101 von Kiew, Nr. 93 von Wjätka, Nr. 98 und 100 von Kursk, Nr. 95 von Kaluga, Nr. 51 von Moskau, Nr. 105 von Kowno, Nr. 52 von Smolensk, Nr 100 von Poltawa, Nr. 51 von Tobolsk; 2) besondere Ausmittelungs-Artikel von der Wjätkaschen, Poltawaschen und Rjäsanschen Gouvernements-Regierung und von der Akmolinschen Gebiets-Verwaltung.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 20. Января 1878 года.